

Die Gemeinde Gerbrunn erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**Satzung
über den Neuerlass einer Veränderungssperre für das Gebiet
des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“ wird gemäß § 17 Abs. 3 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Gemeinderats Gerbrunn vom 5. Dezember 2016 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Haslachtal Osthang“.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 376 Tfl., 436 Tfl., 1074, 1143 Tfl., 1144/1, 1144/2, 1145/1, 1145/2, 1146, 1147, 1147/2, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1162/2, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1169/2, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1174/1, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1187/2, 1188, 1189, 1190, 1190/2, 1191, 1192, 1194, 1194/2, 1194/3, 1194/4, 1195, 1195/2, 1195/3, 1195/4, 1196, 1196/2, 1197, 1198, 1199, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1214/2, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1219/2, 1220, 1221, 1222, 1222/2, 1223, 1223/2, 1224, 1224/2, 1225, 1225/2, 1225/3, 1225/4, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1230/2, 1231, 1231/2, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1371 Tfl., 1374, 1375 Tfl., 1376 Tfl., 1377 Tfl., 1378 Tfl., 1405 Tfl., 1406, 1407 der Gemarkung Gerbrunn

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 9. Dezember 2019 der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ist in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlage nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über den Neuerlass einer Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Gerbrunn, den 10. Dezember 2019

Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Die vg. Satzung wurde am 11. Dezember 2019 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11. Dezember 2019 angeheftet und am 2. Januar 2020 wieder abgenommen.

Gerbrunn, den 7. Januar 2020

Gemeinde Gerbrunn

gez.

Markus Meyer
Geschäftsleiter